jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/31 5Ob527/89, 2Ob577/91, 7Ob543/95, 7Ob237/04k, 7Ob247/06h, 3Ob12/07x, 3Ob19/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1989

Norm

ABGB §1037
ABGB §1097

Rechtssatz

Der Anspruch des Mieters auf Ersatz von (nicht dem Bestandgeber obliegenden) Aufwendungen ist zweifach begrenzt: er ist nicht höher als einerseits der tatsächliche Aufwand des Bestandnehmers und andererseits der klare, überwiegende Vorteil des Bestandgebers.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 527/89
  Entscheidungstext OGH 31.03.1989 5 Ob 527/89
  Veröff: JBl 1989,527
- 2 Ob 577/91
  Entscheidungstext OGH 11.12.1991 2 Ob 577/91
- 7 Ob 543/95
  Entscheidungstext OGH 13.09.1995 7 Ob 543/95
  Auch; Beisatz: Hier: Pächter (T1) Veröff: SZ 68/162
- 7 Ob 237/04k
  Entscheidungstext OGH 30.03.2005 7 Ob 237/04k
- 7 Ob 247/06h
  Entscheidungstext OGH 11.12.2006 7 Ob 247/06h
  Beisatz: Eine Aufwertung des Restwerts der baulichen Investitionen nach dem Baukostenindex kommt nicht in Betracht. (T2)
- 3 Ob 12/07x
  Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 12/07x
  Beisatz: Die Wertsteigerung der gesamten Liegenschaft als zu berücksichtigender Vorteil des Bestandgebers kann keineswegs mit einer möglichen Erzielung höherer Mieteinnahmen für die Restnutzungsdauer der Ein- und Umbauten der klagenden Partei gleichgesetzt werden. (T3); Beisatz: Hier: Die bloß (fiktiv) erzielbaren Mehreinnahmen des Bestandgebers sind für diesen kein objektiver Vorteil - daher kein Zuspruch über die objektiv noch vorhandene Wertsteigerung am Bestandobjekt hinaus. (T4)
- 3 Ob 19/14m
  Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 19/14m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0019828

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at